

§ 10 NORMENKONTROLLVERFAHREN

I. Allgemeines

A. Begriffe und Monopolisierung der Normenkontrolle

1. Begriffe

Nach der im deutschen Sprachraum gängigen Terminologie unterscheidet man zwischen der abstrakten²⁴² und der konkreten Normenkontrolle. Sie bezeichnen zwei Verfahrensarten, die das Staatsgerichtshofgesetz unterschiedlich geregelt hat.²⁴³ Um ein konkretes Normenkontrollverfahren handelt es sich, wenn sich eine in einem bereits anhängigen Verfahren strittige Sache (Einzelfrage), die (zwingend) zuerst als Vorfrage im Wege einer Verordnungs-, Gesetzes- oder Staatsvertragsprüfung geklärt werden muss, damit das Ausgangsverfahren entschieden werden kann.²⁴⁴ Eine abstrakte Normenkontrolle liegt hingegen dann vor, wenn unabhängig von einem konkreten Anlassfall bzw. nicht aus Anlass eines konkreten Falles ein Überprüfungsantrag auf Verfassungsmässigkeit einer Verordnung, eines Gesetzes oder Staatsvertrages ansteht und vom Staatsgerichtshof hauptfrageweise entschieden wird.²⁴⁵

2. Monopolisierung

Die Normenkontrollverfahren sind in Liechtenstein beim Staatsgerichtshof zentralisiert. Die Normenkontrolle ist wie im deutschen und österreichischen Recht ein Monopol des Verfassungsgerichts. Demgegenüber können in der Schweiz ähnlich wie in den Vereinigten Staaten die Gerichts- und Verwaltungsbehörden grundsätzlich in jedem Rechts-

242 Die abstrakte Normenkontrolle ist jedoch bis anhin in der liechtensteinischen Rechtspflege praktisch bedeutungslos geblieben. Vgl. dazu und zu den möglichen Gründen Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 36 f. Da die Gutachtertätigkeit des Staatsgerichtshofes im Staatsgerichtshofgesetz nicht mehr vorgesehen ist, bleibt abzuwarten, ob die abstrakte Normenkontrolle künftig an Bedeutung gewinnt.

243 Vgl. Wille, Normenkontrolle, S. 80.

244 In der Schweiz spricht man anstelle der konkreten Normenkontrolle auch vom akzessorischen Prüfungsrecht.

245 Dazu ausführlich Wille, Normenkontrolle, S. 80 ff.